

Niederschrift-Nr. 04/2014

über eine öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des **Bau-, Umwelt-, Energie- und Verkehrsausschusses** am **Donnerstag, dem 06. März 2014** im Sitzungszimmer der Gemeindeverwaltung Harsum

Beginn: 18:30 Uhr

Ende: 21:00Uhr

Anwesende:

Ratsherr Karl Pabst, AV
Ratsherr Friedrich Steinmann, stellv. AV
Ratsherr Konrad Brönneke
Ratsherr Volker Lipecki
Ratsherr Walter Müller
Ratsherr Andreas Steinmann-Lüders
Ratsherr Stuke i.V. für Ratsherrn Bumiller

Von der Verwaltung

Fachbereichsleiter Bruns
Herr Koch, Umweltbeauftragter
Herr Litfin, Protokollführer

Ferner:

Ratsfrau Birgit Beulen ab TOP 2 öT
Ratsfrau Ellen Krone
2. stv. Ortsbürgermeister Gerhard Franke

Herr Michael Scholz (Fachberater)
Herr Winfried Kauer (Fachberater)
Herr Helmut Mock (Fachberater)

Frau Weber-Hupp, Planungsbüro SRL Weber (zu TOP 3 – 5)
Herr Bornemann, Hildesheimer Allgemeine Zeitung

Zuhörer: 6

Ausschussvorsitzender Pabst begrüßt die Anwesenden, stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung. Er gibt den anwesenden Einwohnerinnen und Einwohnern für die Dauer von 15 Minuten die Möglichkeit, Fragen an die Verwaltung und die Ausschussmitglieder zu richten, bevor in die Tagesordnung eingetreten wird.

Änderungswünsche zur Tagesordnung ergeben sich nicht, so dass diese wie folgt genehmigt wird.

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift-Nr. 21/2013 über die Sitzung vom 07.11.2013 (öffentl. Teil)
2. Bericht über wichtige Angelegenheiten
3. Bebauungsplan Nr. 4 A, 3.Änderung, „Am Haseder Weg“, Ortschaft Harsum
-Sachstandsbericht der Verwaltung-
4. Änderung Bebauungsplan Nr. 12 „Harsum-Ost“;
Umwandlung der Spielplatzfläche „Ostpreußenstraße“ in Wohnbauland
-Beschlussempfehlung des Orsrates Harsum vom 28.11.2013
5. 32. Änderung des Flächennutzungsplanes (Bereich Borsum/Harsumer Straße)
 - a) Abwägung der Stellungnahmen aus den Beteiligungsverfahren gemäß den §§ 3 (1) und 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB)
 - b) Beschluss zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB- Vorlage-Nr. 12/2014 -
6. Bebauungsplan Nr. 14 „Harsumer Straße“, Ortschaft Borsum
 - a) Abwägung der Stellungnahmen aus den Beteiligungsverfahren gemäß den §§ 3 (1) und 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB)
 - b) Beschluss zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB- Vorlage-Nr. 13/2014 -
7. Gemeindeentwicklungskonzept
-Sachstandsbericht der Verwaltung-
8. Straßensanierung, Splittingmaßnahmen 2014 ff
-Sachstandsbericht der Verwaltung-
9. Anfragen und Anregungen

II. Nichtöffentlicher Teil

I. Öffentlicher Teil

Ergebnis der Beratung:

Zu TOP 1:

Genehmigung der Niederschrift-Nr. 21/2013 über die Sitzung vom 07.11.2013 (öffentl. Teil)

Beschluss:

Die Niederschrift Nr. 21/2013 über die Sitzung vom 07.11.2013 (öffentl. Teil) wird in der vorliegenden Form und Fassung genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 5 JA-Stimmen
2 Enthaltungen wegen Nichtteilnahme

Zu TOP 2:

Bericht über wichtige Angelegenheiten

2.1

FBL Bruns informiert den Ausschuss darüber, dass der Landkreis als Straßenbaulastträger der Kreisstraßen eine Deckschichtenerneuerung der K 201 und der K 205 im Jahr 2015 oder 2016 durchführen möchte. Derzeit erarbeitet das Ingenieurbüro Richter die Planung der Maßnahme. In diesem Zusammenhang besteht grundsätzlich die Möglichkeit für die Sanierung der Gehwege Fördermittel nach dem Entflechtungsgesetz zu beantragen.

Wenn dies politisch gewünscht ist, müsse ein Auftrag an das Büro Richter gegeben werden.

2.2

FBL Bruns teilt mit, dass am Dienstag, den 11.03.2014 im DGH Machtsum eine Informationsveranstaltung zum Thema „Vorrangstandort für Windenergie“ für alle interessierten Bürger/innen, sowie die Ortsräte Hönnersum und Machtsum stattfinden wird. Auf die Veranstaltung wurde in der Hildesheimer Allgemeinen Zeitung, der HALOKAZ und über die Bekanntmachungskästen hingewiesen.

2.3

Zur geplanten Stromtrasse „Südlink“ des Betreibers Tennet, die nördlich an der Ortschaft Klein Förste vorbeiführen soll, berichtet FBL Bruns, dass eine Informationsveranstaltung für alle betroffenen Bürgermeister in Hannover stattgefunden hat. Weitere öffentliche regionale Veranstaltungen sind in Vorbereitung. Planungsträger der Maßnahme ist der Bund.

Hierzu merkt stellv. AV Steinmann an, dass die Firma Tennet am 01.04.2014 eine Informationsveranstaltung in der Halle 39 in der Zeit von 15.00 Uhr – 21.00 Uhr plant. Alle interessierten Bürger/innen können diese Veranstaltung nutzen, um weitere Informationen zu sammeln und auch um Einwände vorzutragen.

2.4

Bzgl. der Flurbereinigungsverfahren Algermissen und Soßmar unterrichtet FBL Bruns den Ausschuss darüber, dass der Landkreis entlang des Bruchgrabens einen Gewässerrandstreifen ausweisen möchte, um den Bruchgraben zu verschatten. Die gesamte Maßnahme ist seitens des Landkreises planungsrechtlich und finanziell umsetzbar. Hierzu benötigt der Landkreis jedoch eine Fläche, von 1,3 ha Größe, der Gemeinde Harsum aus der Gemarkung Borsum. Eine Vorlage wird für die nächste Ratssitzung vorbereitet.

2.5

FBL Bruns teilt mit, dass für die zwei gemeindeeigenen Bauvorhaben, (Umbau des UG der Turnhalle Harsum und Errichtung einer P + R Anlage) die Bauanträge beim Landkreis gestellt worden sind.

Zu TOP 3:

Bebauungsplan Nr. 4 A, 3.Änderung, „Am Haseder Weg“, Ortschaft Harsum -Sachstandsbericht der Verwaltung-

Zu diesem TOP hat vor der Sitzung ein Ortstermin statt gefunden. FBL Bruns erläutert, dass ein Antrag eines Grundstückseigentümers zur Änderung des Bebauungsplanes „Am Haseder Weg“ vorliegt, mit dem dieser das Ziel verfolgt ein Einfamilienhaus zu errichten. Bereits vor ca. 4 Jahren wurde auf Antrag eines Anliegers im nördlichen Bereich des Plangebietes die Baufläche erweitert, so dass dieser einen Wohnhausanbau auf seinem Grundstück errichten konnte.

In dem aktuellen Änderungsverfahren ist die öffentliche Auslegung beendet. Die Erschließung des rückwärtig gelegenen Grundstücks kann nur über die Grundstücke „Prof.-Algermissen-Straße 32 und 33“ führen. Der Landkreis sieht hierin einen Verstoß gegen das Gebot der Rücksichtnahme, da durch das Vorhaben eine zusätzliche verkehrliche Belastung entsteht. Außerdem sei der Versiegelungsgrad der Grundstücke schon so hoch, dass eine weitere Versiegelung (Zufahrt) nicht genehmigt werden könnte.

Ferner wurden im Rahmen der Bürgerbeteiligung durch angrenzende Nachbarn Einwände erhoben, die darauf hinweisen, dass der Antragsteller bereits bei der vorhandenen Bebauung die Grundflächenzahl auf seinem Grundstück überschritten habe.

FBL Bruns erklärt, dass aufgrund der eingegangenen Hinweise und Anregungen entschieden werden muss, ob diese abgewogen werden können, eine erneute Auslegung durchgeführt werden muss, bzw. ob das Änderungsverfahren überhaupt eine Aussicht auf Erfolg hat.

Die Nachbarn, die Einwände erhoben haben, werden im weiteren Verfahren über den Sachstand in Kenntnis gesetzt.

Zu TOP 4:

Änderung Bebauungsplan Nr. 12 „Harsum-Ost“; Umwandlung der Spielplatzfläche „Ostpreußenstraße“ in Wohnbauland -Beschlussempfehlung des Orsrates Harsum vom 28.11.2013

Zu diesem TOP hat im Vorfeld der Sitzung ein Ortstermin stattgefunden. FBL Bruns erläutert, dass eine Beschlussempfehlung des Orsrates Harsum vom 28.11.2013 über die Umwandlung der Spielplatzfläche in Wohnbauland vorliegt. Zudem gibt es bereits einige Bauinteressenten für dieses Grundstück.

AV Pabst weist darauf hin, dass in unmittelbarer Nähe zwei weitere Spielplätze vorhanden sind, welche auch weitaus attraktiver sind. Im Übrigen gäbe es im Einzugesgebiet des besagten Spielplatzes nur noch wenige Kinder.

Fachberater Kauer steht der Umwidmung des Spielplatzes kritisch gegenüber. Er weist darauf hin, dass sich die Wohnsituation durch nachfolgende Generationen in 10 oder 20 Jahren schnell verändern könne. Des Weiteren weist er auf die Daseinsberechtigung freier Flächen im Rahmen des Naturschutzes hin.

Ratsherr Lipecki schlägt der Gemeinde Harsum vor eine Spielleitplanung in die Bauleitplanung zu integrieren und verweist auf dazu entworfene Fragebögen der Stadt Hildesheim und befürwortet in diesem Zusammenhang eine Befragung der betroffenen Nachbarn und Kinder. Des Weiteren unterbreitet er den Vorschlag, dass dieser Platz von der Jugendpflegerin zusammen mit den Kindern neu gestaltet werden könne.

Fachberater Mock spricht sich dafür aus, dieses Vorhaben in das Gemeindeentwicklungsvorhaben zu integrieren. FBL Bruns gibt zu bedenken, dass es sich um eine Sachentscheidung handelt und die Gemeindeentwicklung nicht von dieser Einzelfläche abhängig sei.

Frau Weber-Hupp erläutert, dass der vorhandene Bebauungsplan bei den angrenzenden Flächen eine 2-geschossige Bauweise zulässt, wodurch bei einer Abstandsregelung von 3 Metern nur noch ein kleines Baufenster bestehen bliebe. Frau Weber-Hupp weist darauf hin, dass durchaus im städtischen Bereich solche kleineren Grundstücksflächen mit Einfamilienhäusern bebaut werden. Aus planerischer Sicht hält sie es jedoch für am Sinnvollsten, dass aufgrund der Abstandsregelung eine eingeschossige Bauweise aufgegriffen werden sollte. Hierbei sollten auch die beiden freien Nachbargrundstücke mit einbezogen werden.

Zum Vorschlag von Ratsherrn Lipecki bezüglich der Spielleitplanung erklärt FBL Bruns, dass mit Datum vom 03.03.2014 ein Antrag des Verein für Naturschutz Borsumer Kaspel im OVH zur Berücksichtigung von Naturerlebnisräumen in der Bauleitplanung gestellt wurde (Anlage).

Des Weiteren weist FBL Bruns darauf hin, dass ein Antrag des Orsrates Harsum mit dem Wunsch zur Umwidmung der Spielplatzfläche in Wohnbauland aufgrund von Bauplatzmangel vorliegt.

Ratsherr Müller regt an entsprechend des Wunsches des Orsrates abzustimmen.

Beschlussempfehlung:

Die Gemeinde ändert den Bebauungsplan „Harsum-Ost“ dahingehend, dass die Zweckbindung „Spielplatzfläche“ des Flurstückes 58/28 in der „Ostproußenstraße“ aufgegeben wird und die Fläche künftig als „Wohnbaufläche“ ausgewiesen wird.

Abstimmungsergebnis: 5 JA-Stimmen
1 Nein-Stimme
1 Enthaltung

Zu TOP 5:

32. Änderung des Flächennutzungsplanes (Bereich Borsum/Harsumer Straße)

c) Abwägung der Stellungnahmen aus den Beteiligungsverfahren gemäß den §§ 3 (1) und 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

d) Beschluss zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

- Vorlage-Nr. 12/2014 -

FBL Bruns erläutert, dass es sich um ein zweistufiges Verfahren handelt. Nach erfolgter Abwägung der eingegangenen Hinweise und Anregungen erfolgt dann der zweite Beteiligungsschritt.

Frau Weber-Hupp erläutert, dass dieser TOP in Verbindung mit TOP 6 zu sehen sei. Sie erklärt, dass zunächst im Flächennutzungsplan statt des Mischgebietes eine Wohngebietsfläche ausgewiesen werden muss.

Daran anschließend kann dann im zweiten Schritt der Bebauungsplan aufgestellt werden. Beide Planungsschritte können parallel verlaufen.

Zur geplanten Bebauung der Fläche erklärt Frau Weber-Hupp, dass im westlichen Bereich eine eingeschossige Bebauung mit einer GFZ von 0,4 und die Zulässigkeit von Einzelhäusern möglich wäre. Dadurch könnten an dieser Stelle bis zu vier Gebäude entstehen. Im östlichen Bereich sieht die Planung ebenfalls eine 1-geschossige Bebauung mit einer GFZ von 0,3 und einer zulässigen Bebauung von Einzel- und Doppelhäusern vor. Hier wären somit max. zwei Gebäude möglich. Der Ausgleich sollte, soweit möglich, auf den Grundstücken selbst angelegt werden. Hierzu sieht der Bebauungsplan die Ausweisung eines Pflanzstreifens und die Bepflanzung jedes Grundstückes mit einem Obstbaum vor.

Ratsherr Steinmann-Lüders fragt, warum keine 1½-geschossige oder zweigeschossige Bebauung vorgesehen wird. Frau Weber-Hupp erläutert, dass eine 1½-geschossige Bebauung rechtlich nicht mehr möglich ist. Die „Eingeschossigkeit“ ermöglicht jedoch den Ausbau des Dachgeschosses bis zu einer bestimmten Grenze.

Bei einer zweigeschossigen Bebauung bestünde die Möglichkeit des Dachgeschossausbaus ebenfalls. Die hierdurch erzeugte massige Wirkung sei an Ortsrandlagen jedoch nicht erwünscht.

Des Weiteren erläutert Frau Weber-Hupp den Hintergrund der unterschiedlichen GFZ, die mit dem Zuschnitt der Grundstücke und der gewünschten Auslastung in Verbindung stehen.

Zur Feldhamsterproblematik erläutert Frau Weber-Hupp, dass bei den Eigentümern nachgefragt wurde. Ferner seien die Flächen mit Betonsockel umschlossen und eingezäunt. Sie bieten ferner wegen der Gartennutzung kein entsprechendes Habitat für Hamster.

Ratsherr Stuke teilt mit, dass der nahe gelegene Spielplatz am „Schlehdornweg“ bereits aufgewertet wurde.

Ratsherr Steinmann-Lüders erkundigt sich nach einer möglichen Einfriedung des Grünstreifens. Dazu erklärt Frau Weber-Hupp, dass eine transparente Einfriedung möglich sei. Ratsherr Lipecki erfragt die Überwachung der Umsetzung der festgeschriebenen Bepflanzungen. Hierzu weist FBL Bruns darauf hin, dass die Zuständigkeit dem Landkreis obliegt. AV Pabst stellt die Vorlage zur Abstimmung.

Beschlussempfehlung:

- a) Der Verwaltungsausschuss nimmt zu den anlässlich der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange abgegebenen Stellungnahmen wie in der Anlage 1 vorgeschlagenen Stellung (Abwägung).
- b) Der Verwaltungsausschuss beschließt gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und Umweltbericht öffentlich auszulegen.
- c) Im Rahmen der öffentlichen Auslegung sind neben der Öffentlichkeit die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

Zu TOP 6:

Bebauungsplan Nr. 14 „Harsumer Straße“, Ortschaft Borsum

- c) **Abwägung der Stellungnahmen aus den Beteiligungsverfahren gemäß den §§ 3 (1) und 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB)**
- d) **Beschluss zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

- Vorlage-Nr. 13/2014 -

Beschlussempfehlung:

- a) Der Verwaltungsausschuss nimmt zu den anlässlich der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange abgegebenen Stellungnahmen wie in der Anlage 1 vorgeschlagenen Stellung (Abwägung).
- b) Der Verwaltungsausschuss beschließt gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 14 „Harsumer Straße“ mit Begründung und Umweltbericht öffentlich auszulegen.
- c) Im Rahmen der öffentlichen Auslegung sind neben der Öffentlichkeit die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

Zu TOP 7:

Gemeindeentwicklungskonzept -Sachstandsbericht der Verwaltung-

FBL Bruns teilt mit, dass seit der Auftragsvergabe an das Planungsbüro mensch & region zwei Besprechungen mit Vertretern des Planungsbüros und der Verwaltung stattgefunden haben. Die Hauptthemen waren Verkehrsströme und die Bevölkerungssituation/ -struktur.

Am 03.03.2014 fand das erste Treffen der Lenkungsgruppe statt. Diese besteht jeweils aus einem Vertreter jeder Fraktion und einem Vertreter der Gruppe Harsum 2100. Zunächst wurden die bisherigen Ergebnisse vorgestellt und die weitere Vorgehensweise besprochen, sowie ein Folgetermin am 25.03.2014 vereinbart. Danach soll zu einer Auftaktveranstaltung eingeladen werden und die Bürgerbeteiligung erfolgen.

Stellv. AV Steinmann weist darauf hin, dass die Entwicklung der Schulen und der Einkaufsmöglichkeiten nicht außer Acht gelassen werden dürfen. Des Weiteren soll eine Prognose der Zukunftsfähigkeit für den Zeitraum in 20 oder 50 Jahren erstellt werden. Berücksichtigung sollte auch die Siedlungsproblematik im Ortskern finden, die durch weitere Ausweisungen von Baugebieten im Ortsrand bedroht ist.

Zu TOP 8:

Straßensanierung, Splittingmaßnahmen 2014 ff -Sachstandsbericht der Verwaltung-

FBL Bruns erläutert, dass im aktuellen Haushaltsplan Mittel von 100.000,00 € für die das Splittingprogramm bereit gestellt wurden. Das Straßensplitting wurde bereits in den Jahren von 1997 bis 2005 durchgeführt. Durch dieses Verfahren wird die Erhaltung der Straßenoberfläche um rund 10 Jahre verlängert.

Die Planung sieht im Jahre 2014 in der Ortschaft Asel die Sanierung der „Marienstraße“ und „Naumburger Str.“ vor. In Borsum sind die „Kolpingstraße“ und „Landwehrstraße“ vorgesehen. In der Ortschaft Harsum werden die „Adolf-Kolping-Straße“, „Am Hölzchen“, „Haseder Weg“, „Hoher Weg“, „Josef-Hartje-Straße“, „Oststraße“, „Prof.-Algermissen-Straße“ und „St.-Barbara-Straße“ saniert.

Bei der Aufstellung des Programms wurde eine Bereichsbildung zusammenhängender Straßen versucht. Der Verwaltungsausschuss wird in seiner nächsten Sitzung über die Auftragsvergabe entscheiden.

Ratsherr Stuke erfragt, ob Erkenntnisse über den grundhaften Aufbau der Straßen für spätere Sanierungen vorliegen. Dieses wird vom FBL Bruns für die meisten älteren Straßen verneint.

Zu TOP 9:

Anfragen und Anregungen

- 9.1 Ratsherr Müller erkundigt sich danach, warum in Borsum nach dem Ausbau der „Opfergasse“ die Anlieger nicht zu Beiträgen herangezogen worden sind. Dazu erklärt FBL Bruns, dass eine Veranlagung nach der Straßenausbaubeitragssatzung nur dann möglich sei, wenn ein kompletter Ausbau über die gesamte Breite und Länge, oder ein abschnittsweiser Ausbau, oder der Ausbau einer kompletten Teileinrichtung wie z.B. des Gehweges erfolgt. Da dieses hier nicht gegeben ist und beitragsrechtlich eine Abschnittsbildung nicht zulässig ist, bestand kein beitragsrechtlicher Tatbestand und eine Veranlagung konnte nicht erfolgen.
- 9.2 Ratsherr Stuke erkundigt sich nach der Dauer des Radwegebaus zwischen Hönnersum und Borsum. Dazu erklärt FBL Bruns, dass er diesbezüglich bei der bauausführenden Firma bzw. bei dem Landkreis als Straßenbaulastträger nachfragen werde.

Hinweis der Verwaltung:

Ein Fertigstellungstermin ist noch nicht bekannt. Die Maßnahme war zur Sitzung aber schon wieder begonnen worden.

- 9.3 Ratsherr Stuke regt an, mit dem Abriss des Objektes „Morgenstern 2“ erst zu beginnen, wenn die Baugenehmigung für die P + R Anlage erteilt wurde. Dazu erklärt FBL Bruns, dass der Abrissauftrag bereits vergeben wurde, jedoch noch eine zeitliche Absprache mit dem Unternehmer erfolgen könne (Termin: nach Ostern).
- 9.4 Ratsherr Stuke weist darauf hin, dass im Rahmen des RROP des Landkreises noch die Festlegung der Abstandsregelung für Windräder aussteht. Diesbezüglich hinterfragt er den Termin der Informationsveranstaltung am 11.03.2014. FBL Bruns erläutert, dass sich die Abstandregelung von 750 m zu Ortslagen wohl durchsetzen werde. Die Kommunen können den Abstand durch eine Festlegung im Flächennutzungsplan auf 1.000 m erweitern. Im Hinblick auf eine frühzeitige Bürgerbeteiligung befürwortet FBL Bruns die Festlegung des Termins am 11.03.2014.
- 9.5 Fachberater Mock weist darauf hin, dass am neu gebauten Radweg zwischen Asel und Harsum aus Richtung Asel kommend am Ortseingang Harsum ein Verkehrsschild, das auf das Ende des Radweges hinweist, fehlt. FBL Bruns sagt eine hausinterne Weiterleitung zur Prüfung zu.
- 9.6 Fachberater Mock nach der Bereitstellung von schnelleren Internetzugängen. FBL Bruns erklärt, dass die Telekom bereits entsprechende Umrüstarbeiten vorgenommen hat.

Weitere Anfragen und Anregungen liegen nicht vor.

AV Pabst beendet den öffentlichen Teil der Sitzung und gibt den anwesenden Einwohnerinnen und Einwohnern nochmals für die Dauer von einer Viertelstunde die Möglichkeit, Fragen an die Verwaltung und die Ausschussmitglieder zu richten.

II. Nichtöffentlicher Teil

Pabst
Ausschussvorsitzender

Litfin
Protokollführer

Anlage Antrag des Vereins für Naturschutz Borsumer Kaspel im OVH vom
01.03.2014 (zu TOP 4)



Verein für Naturschutz Borsumer Kaspel im OVH

31177 Harsum OT Borsum Königsberger Str. 3 b

Gemeinde Harsum

Herrn Gundolf Kemnah

Harsum, den 01. März 2014

☎ (05127) 4233

✉ Winfried.Kauer@t-online.de

www.naturschutzverein-borsum.de

Initiative „Naturerlebnisräume in der Bauleitplanung“ (betr. Antrag für Gemeindeentwicklung mit einstweiliger Berücksichtigung in laufenden Planungsverfahren)

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Harsum beabsichtigt die Erarbeitung eines Handlungskonzeptes zur Förderung der zukünftigen Entwicklung der Gemeinde Harsum. Im Zuge der Vorbereitung und späteren Umsetzung einer lokalen Nachhaltigkeitsstrategie wird diesseits beantragt:

Die Gemeinde wird in der Bauleitplanung ab sofort die Festsetzung von **Naturerfahrungsräumen** unter Anwendung der sog. **Spielleitplanung** in neu aufzustellenden bzw. zu ändernden Bebauungsplänen prüfen und die Festsetzung geeigneter Areale als „öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung Naturerfahrungsraum“ o.ä. sicherstellen.

Begründung:

Die Schaffung von Naturerfahrungsräumen kommt aus dem Bereich der Stadtentwicklung. Der Begriff findet sich wieder in § 1 Abs. 6 BNatSchG (Naturerfahrungsräume als Unterfall des Freiraumschutzes: „... zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, neu zu schaffen.“).

Das „Leben auf dem Lande“ wird nach wie vor in Verbindung gebracht mit Vorstellungen von genügend beispielbaren Freiflächen in und um die Dörfer. Doch das ist falsch, die Entwicklung der letzten Jahrzehnte hat dazu geführt, dass auch in ländlichen Ortschaften und Gemeinden nur noch unzureichend Freiräume für Kinder vorhanden sind. Diese nehmen tendenziell durch innerörtliche Verdichtung der Bebauung und Umwidmung von Spielflächen zu Bauland weiterhin ab. Kommunen müssen ihre Familienfreundlichkeit aktiv unter Beweis stellen, wol-

Vorsitzender: Winfried Kauer, Borsum
stellv. Vorsitzende: Ursula Kaeser, Aasel
stellv. Vorsitzende Nina Lipectki, Borsum

Kasse: Gerald Wolpers, Ottbergen
Schriftführer: Siegfried Friedrich, Borsum

Volksbank Hildesheim eG (BLZ 259 900 11) Kto.-Nr.: 85 110 800
Sparkasse Hildesheim (BLZ 259 501 30) Kto.-Nr.: 339 331 73

len sie weiterhin als Wohnort auch im Zuge gesamtgesellschaftlicher demografischer Veränderungen attraktiv bleiben. Erholungsräume und Naturerlebnismöglichkeiten in unmittelbarer Nähe zu haben, sind zentrale Vorzüge ländlichen Lebens (vgl. Ausschreibungsrichtlinien „Unser Dorf hat Zukunft“ – Bund – 2013). Sie erhöhen die Lebensqualität im Dorf.

Hierfür bedarf es neuer Steuerungsmechanismen für die zukünftige bauliche Entwicklung. Eines dieser Steuerungsinstrumente ist die sog. **Spielleitplanung**. Entwickelt zwar zunächst für öffentliche Freiräume in Großstadtnähe, letztlich aber genauso wichtig für unsere Ortschaften.

a) Begriff „Spielleitplanung“:

Das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten, Rheinland-Pfalz, erläutert den Begriff **Spielleitplanung** wie folgt:

Erklärung Spielleitplanung - Was ist das?

Spielleitplanung ist ein neues strategisches Instrument, das es den Gemeinden und Städten ermöglicht, auf dem Weg zu mehr Kinderfreundlichkeit kind- und jugendgerechte Planungen zu einem Schwerpunkt ihrer Kommunalpolitik zu machen. Die Anwendung der Spielleitplanung gewährleistet, dass bei allen Planungs-, Entscheidungs- und Umsetzungsschritten im Gemeinde-/Stadtgebiet die Bedürfnisse und Interessen von Kindern und Jugendlichen berücksichtigt werden. Zentraler Bestandteil ist die Beteiligung von Mädchen und Jungen.

Spielleitplanung - Warum?

Weil Kinder und Jugendliche, die ohne geeignete Spielräume im Freien aufwachsen, Bewegungs- und Konzentrationsschwierigkeiten haben. Ihre körperlichen, emotionalen und kognitiven Entwicklungspotenziale sind eingeschränkt.

Damit die politischen Entscheidungsträgerinnen und -träger zusammen mit Planerinnen und Planern und den Akteuren der Kinder- und Jugendarbeit qualifiziert und strukturiert zur Entstehung von geeigneten Spielräumen beitragen können, hat z.B. das Land Rheinland-Pfalz die Spielleitplanung entwickelt.

Spielleitplanung - Was bringt das?

Spielleitplanung führt zu einer besseren Lebensqualität für alle Generationen - nachhaltig und ressourcenschonend. Die Spielleitplanung ist kooperativ ausgelegt. Sie ist offen für alle, die sich für die Interessen der Kinder und Jugendlichen einsetzen möchten. Alle sind wichtig, wenn es darum geht, eine Umgebung mit abwechslungsreichen Spiel-, Erlebnis- und Aufenthaltsbereichen zu schaffen.

Durch die Spielleitplanung werden Fehlinvestitionen verhindert. Dem Vandalismus kann entgegengewirkt werden, denn was Kinder und Jugendliche mitgebaut haben, zerstören sie nicht.

Die ganze Gemeinde gewinnt durch

- Kinderfreundlichkeit als Standortfaktor

- Sozialen Zusammenhalt und Bürgerbeteiligung
- Mehr Lebensqualität
- Effektiveren Mitteleinsatz
- Nachhaltige Entwicklung des Lebens- und Wohnumfeldes
- Handlungskompetenz und Engagement der jungen Generation

b) Spielleitplanung - Planung und Beteiligung mit System

Die Spielleitplanung geht systematisch in mehreren Schritten vor. Kinder und Jugendliche führen als Expertinnen und Experten vor Ort gemeinsam mit der planerischen und der pädagogischen Fachkraft die Bestandsaufnahme in der Gemeinde durch. Die Stadt beziehungsweise Ortsgemeinde wird in ihrer Gesamtheit als vernetzter potenzieller Spiel-, Erlebnis- und Aufenthaltsraum betrachtet. Alle Orte und Flächen, an und auf denen sich Kinder und Jugendliche aufhalten und aktiv sind, werden berücksichtigt, bewertet und erfasst. Dies können zum Beispiel Brachen, Siedlungsränder, Straßen, Grünanlagen, Hauseingänge oder öffentliche Plätze sein.

Auf der Basis der Bestandserhebung und der Ideen der Kinder und Jugendlichen wird der Spielleitplan erstellt. Er enthält eine Vielzahl von Vorschlägen für die Umsetzung in die Praxis. Sobald der Spielleitplan vom Gemeinderat oder Stadtrat für verbindlich erklärt wurde, werden die Maßnahmen schrittweise in Angriff genommen. Die einzelnen Projekte und Vorhaben werden unter Beteiligung der Kinder und Jugendlichen umgesetzt.

c) Planerische Umsetzung:

Die Sicherung von Naturerfahrungsräumen hat über die Bauleitplanung zu erfolgen.

Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ist der Bebauungsplan ein geeignetes Mittel zur Festsetzung von Naturerlebnisräumen, auch wenn diese bis heute in der Auflistung des § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB nicht explizit als eigene Grünflächenkategorie geführt werden.

Eine Festsetzung im Bebauungsplan ist dennoch möglich, da Belange der Erholungsvorsorge und der Naturentwicklung durch existente Darstellungs- und Festsetzungsmöglichkeiten erreicht werden können.

Als Rechtsgrundlage für die Festsetzung einer Fläche als Naturerlebnisraum kommen folgende Regelungen besonders in Betracht:

§ 9 Abs. 1 Nr. 15: öffentliche und private Grünflächen

§ 9 Abs. 1 Nr. 20: Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.

Sofern die vorhandene Naturausstattung nicht ausreichend ist, kann die zusätzliche Festsetzung in § 9 Abs.1 Nr. 25 („Flächen mit Pflanzbindungen“) sinnvoll sein.

Die Festsetzung als öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung „Naturerfahrungsraum“ dürfte die geeignete Festsetzung sein.

d) Sozialer und ökologischer Doppelnutzen von Ausgleichsflächen:

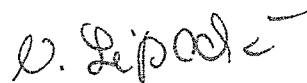
Naturerfahrungsräume können von Gemeinden zudem als Flächen zum Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft ausgewiesen werden. Gerade die räumliche Integration von Naturerfahrungsräumen in neu errichteten – besser noch: neu zu planenden - Wohngebieten bietet eine Chance, dass ein angemessener Ausgleich in gelungener Zuordnung zu der durch die Bebauung verursachten Beeinträchtigung ökologischer Funktionen erreicht werden kann.

Der vorliegende Antrag ist als „Initiativantrag“ in der anlaufenden Gemeindeentwicklungsplanung zu verstehen. Da jedoch zu erwarten ist, dass erste greifbare Ergebnisse noch einige Zeit auf sich warten lassen werden, zwischenzeitlich durch weitere Maßnahmen der Bauleitplanung „Fakten“ geschaffen werden, wird beantragt, das vorstehend näher dargestellte Instrument der Spielleitplanung bereits im Rahmen aktueller Planungen zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen



Kauer



Nina Lipecki

Anlagen:

1) Resolution des Deutschen Kinderhilfswerks

<http://www.dkhw.de/kindernaturstadt/downloads/resolution.pdf>

2) Dr. Schemel: Thesen zum Umgang mit Natur und Kindern in der Stadt

http://www.kinderfreundliche-stadtgestaltung.de/themen/inhalte.php?page_id=work_thesen

Thesen zum Umgang mit Natur und Kindern in der Stadt

1. Die Begegnung mit Natur gehört – neben dem sozialen Kontakt zu anderen Kindern – auch in der Stadt zu den elementaren Bedürfnissen in der Kindheit und trägt zur körperlichen und seelischen Gesundheit bei. Kinder müssen sich wohnungsnah in für sie attraktiven und hinreichend großen Naturräumen frei und ohne pädagogische Betreuung bewegen können. Kinder fühlen sich auf Flächen besonders wohl, „die von den Planern vergessen worden sind“, wie ein bekannter Kindheitsforscher herausgefunden hat. Leider gibt es solche Flächen inzwischen kaum noch. Nicht alles ist Natur, was grün ist. Eltern machen einen deutlichen Unterschied zwischen gestalteter und ungestalteter "Natur". Im Rahmen eines Forschungsprojekts hat sich herausgestellt, dass die meisten Eltern bedauern, wenn es im Wohnumfeld für ihre Kinder nicht möglich ist, in "wilden" Naturbereichen zu spielen.
2. Neben gestalteten Grünflächen muss es in der Stadt auch nahezu und völlig ungestaltete Grünflächen geben. In der kommunalen Planung wurde bisher die Bedeutung von ungestalteten Naturflächen für Heranwachsende verkannt und die Ausweisung entsprechender Räume vernachlässigt. Die im Baugesetzbuch genannten Grünflächen-Kategorien beschränken sich auf solche, die einer flächendeckenden Gestaltung unterworfen sind. In der konventionellen Stadtplanung wird fälschlich unterstellt, alle begehbaren Grünflächen müssten auf hohe Nutzerdichte ausgerichtet sein, was strapazierfähigen Rasen erforderlich mache.
3. Es gibt erhebliche Defizite in der Ausbildung der Landschaftsarchitekten, die für die Planung von Grünflächen im besiedelten Raum zuständig sind. In den Universitäten und Fachhochschulen, in denen die „Fachleute für das Grüne“ für ihren wertvollen Beitrag zu Entwicklung und Gestaltung unserer Städte vorbereitet werden, wurde bis in die jüngste Vergangenheit die Bedeutung von naturbelassenen Flächen für Heranwachsende verkannt und versäumt, planerische Instrumente zur Erhaltung und Entwicklung einer "Gebrauchsnatur" zu vermitteln. Die Studierenden der Landschaftsarchitektur haben nur gelernt, wie Freiflächen gestaltet, gepflegt und mit Infrastruktur ausgestattet werden sollen bzw. welche Flächen unter Naturschutz zu stellen sind. Die Prinzipien der Freiflächengestaltung orientieren sich nur an der Gestalt der angrenzenden Gebäude, nicht aber an den naturbezogenen Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen.
4. In der Umweltpädagogik wird die Rolle der Erwachsenen bei der Hinführung von Kindern zur Natur überschätzt. Zu wenig wird auf den eigenständigen Erkundungsdrang der Kinder im schulpflichtigen Alter vertraut – jedenfalls dort, wo Kinder die Gelegenheit zur selbständigen Naturerfahrung noch haben. Wichtig ist die Bereitschaft der Erwachsenen, Kindern das nicht-betreute Lernen in der Natur zu ermöglichen. Die kognitive Vermittlung von Wissen über Natur wird vielfach für wichtiger gehalten als die Begegnung mit Natur ohne Anleitung und Belehrung.
5. Der Naturschutz gewinnt seine Überzeugungskraft weniger durch naturwissenschaftlich-rationale Argumente, sondern in erster Linie dadurch, dass sich Menschen emotional mit Natur verbunden fühlen. Positive Erlebnisse in naturbelassenen Spielräumen hinterlassen ihre Spuren im „emotionalen Gedächtnis“ und verankern in jungen Menschen die Wertschätzung von Natur. Die unmittelbare, elementare Erfahrung von Natur in ihrer Kindheit trägt in hohem Maße

dazu bei, dass sich Erwachsene für den Schutz und die Entwicklung von Natur einsetzen.

6. Von Seiten des amtlichen Naturschutzes ist Kindern in der Stadt vielfach auch dann das Betreten von Naturflächen (z.B. geschützten Biotopen) verboten, wenn die dort vorkommenden Arten durch spielerische Aktivitäten nicht bedroht wären. Das freie Betreten und Spielen der Kinder auf Vorrangflächen des Naturschutzes sollte dort ausdrücklich zugelassen werden, wo die Aktivitäten der Kinder den Schutzzweck nicht erheblich beeinträchtigen.
7. Es gibt bei Fachleuten und Bürgern oft übertriebene Vorstellungen von notwendiger Pflege, wenn es darum geht, auf Grünflächen mehr Natur zuzulassen. Ein Kind im schulpflichtigen Alter muss weder vor Dornen noch vor Stacheln geschützt werden. Es spielt auch gern in "wilder" Natur, in der sich die Pflanzen ohne pflegende Eingriffe entwickeln. Es gibt viel zu wenig wohnungsnahe Flächen, die in ihrer Entwicklung völlig sich selbst überlassen bleiben ("natürliche Sukzession"). Wenn sich heute manche Kinder vor naturbelassenen Flächen fürchten oder gar ekeln, dann kann das als ein Anzeichen dafür gedeutet werden, dass die Gewöhnung der Kinder an künstliche und sterile Räume bereits Schäden in der kindlichen Umweltwahrnehmung angerichtet hat.
8. Die Beteiligung von Kindern bei der Einrichtung von Naturerfahrungsräumen ist wichtig. Als Erwachsene dürfen wir Kinder nicht bevormunden - sie haben das Recht, ihre eigenen Interessen zu vertreten, auch und gerade dort, wo sie den Interessen von Erwachsenen entgegenstehen. Die qualifizierte Beteiligung von Kindern bei der Planung ihrer Spielräume hat jedoch auch ihre Grenzen. Denn von Kindern, denen es an Naturerfahrung fehlt, kann nicht erwartet werden, dass sie Wünsche nach entsprechenden Räumen artikulieren und z. B. auf Geräteausstattung verzichten. Das wäre eine Überforderung.
9. Eltern sind im Hinblick auf natürliche Risiken (z.B. auf Bäume klettern) weniger ängstlich als oft unterstellt wird. In Gesprächen im Rahmen eines kürzlich abgeschlossenen Forschungsprojekts hat sich herausgestellt, dass die meisten Eltern sehr wohl zu schätzen wissen, wenn die Risikokompetenz ihrer Sprösslinge durch den Aufenthalt in Naturflächen erhöht wird. Nur versteckte Gefahren, die meist im Zusammenhang mit Geräten und sonstiger Infrastruktur auftreten, sind strikt zu vermeiden.
10. Naturerfahrungsräume müssen planerisch abgesichert werden. Im Baugesetzbuch (BauGB, §§ 5 und 9) sind für die Bauleitplanung Flächenkategorien genannt, u. a. "Grünflächen wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe." Wenn die beispielhafte Aufzählung um den Begriff "Naturerfahrungsräume" ergänzt werden würde, könnte diese Grünflächenausprägung viel besser bei der Vorbereitung von Entscheidungen wahrgenommen und bei der Planung der städtebaulichen Entwicklung berücksichtigt werden. Wenn in Zukunft Naturerfahrungsräume in jeder Gemeinde und jedem Stadtviertel genau so selbstverständlich ausgewiesen und gegen konkurrierende Nutzungsansprüche gesichert werden wie Sportplätze, dann ist das Ziel erreicht, Natur für Heranwachsende wohnungsnah in hinreichendem Umfang erlebbar zu machen.
11. Es gibt in immer mehr Kommunen Verantwortliche, die für Freiflächen zuständig sind und eine Ausweisung und Einrichtung von Naturräumen für Heranwachsende

befürworten. Anders als so manche ihrer Kollegen fehlt ihnen nicht die Aufgeschlossenheit und der Mut, neue Wege zu gehen. Ihnen ist zu wünschen, dass sie sich nicht einschüchtern lassen, wenn - was immer wieder geschieht - Anwohner in der Nachbarschaft des potenziellen Naturerfahrungsraum-Standorts das Vorhaben kritisieren, weil sie die Natur mit Unordnung, Unsauberkeit und Gefahr gleichsetzen.

12. Naturerfahrungsräume können von Gemeinden als Flächen zum Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft ausgewiesen werden. Gerade die räumliche Integration von Naturerfahrungsräumen in neu errichtete Wohnquartiere bietet eine Chance, dass ein angemessener Ausgleich in gelungener Zuordnung zu der durch die Bebauung verursachten Beeinträchtigung ökologischer Funktionen erreicht werden kann. Bei der Ermittlung von Art und Maß der Kompensationsfläche ist die durch spielerischen Aktivitäten hervorgerufene geringfügige Beeinträchtigung (z.B. Trittbelastung) zu berücksichtigen.
13. Kinder brauchen eine Lobby für mehr Natur-Spielräume. Es geht um eine Lobby - in Gestalt ihrer Eltern und Lehrer und anderer Personen - die sich dafür einsetzt, dass es in den Kommunen mehr Räume gibt, die für die Naturerfahrung verbindlich ausgewiesen sind. Es reicht nicht aus, wenn Naturflächen (Brachen) nur vorübergehend für das Spiel der Kinder zur Verfügung stehen, bis sich für sie eine ertragreiche Nutzung findet oder bis sie einer intensiven Grüngestaltung unterworfen werden. Erwachsene in der Umgebung von bestehenden Naturflächen können eine Patenschaft übernehmen, um einem Missbrauch dieses Spielraumes (Motorsport, Abfall, Drogen) entgegenzuwirken. Das Ziel "mehr Natur für Kinder in der Stadt" ist viel zu wichtig, als dass sich die Vertreter von Kinderinteressen, von Naturschutzbelangen und von urbaner Lebensqualität jeweils als Einzelkämpfer betätigen. Vielmehr sollten sie sich als gemeinsame Lobby für die Schaffung von Räumen der Naturerfahrung verstehen und als solche aktiv werden.

Dr. Hans-Joachim Schemel
Büro für Umweltforschung, Stadt- und Regionalentwicklung
Altostr. 111, 81249 München
Tel. 089-8632971, Fax - 8631266, Email: SchemelHJ@aol.com



Deutscher Verein
für öffentliche
und private Fürsorge



Resolution

der Teilnehmer/innen des Kongresses
„Kinder und Natur in der Stadt“ am 24.-25. Nov. in München

Kinder und Jugendliche brauchen Natur in Stadt und Gemeinde

In Sorge um eine gesunde Entwicklung der Heranwachsenden wenden wir uns an die Kommunalpolitiker/innen mit folgenden Feststellungen und Forderungen:

1. Wir wissen: Unsere Kinder und Jugendlichen halten sich zunehmend in geschlossenen Räumen auf - mit Fernsehkonsum und Computerspielen. Der daraus folgende Mangel an Bewegung und frischer Luft schadet der Gesundheit. Forschungen, etwa der Universität Freiburg, haben ergeben, dass zu der „Verhäuslichung der Kindheit“ ein quantitativ und qualitativ unzureichendes Freiraumangebot im Wohnumfeld in hohem Maße beiträgt.
2. Wir stellen fest: In vielen Städten und Gemeinden gibt es ein erschreckendes Defizit an Räumen für Bewegungs- und Sinneserfahrungen, die gemessen an den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen eine hinreichende Attraktivität aufweisen.
3. Wir wissen: Potenzielle außerhäusliche Spiel- und Aufenthaltsräume von Heranwachsenden erstrecken sich auf alle gefahrlos erreichbaren und bespielbaren Freiflächen - nicht nur auf isolierte Spielplätze und sonstige für diese Altersgruppe spezialisierte Einrichtungen. Wenn diese Freiflächen über sichere Grünverbindungen, Geh- und Radwege miteinander verbunden sind, steigt ihre Anziehungskraft für Kinder und Jugendliche. Als Experten für ihre eigene Lebenswelt wissen Kinder und Jugendliche wo die räumlichen Ressourcen liegen und müssen daher – schon aufgrund der gesetzlichen Grundlage - bei Planungen beteiligt werden.
4. Wir wissen: Heranwachsende brauchen die elementare Erfahrung von Natur. Flächen, auf denen sich die Natur frei entwickeln kann, bieten Kindern und Jugendlichen selbstbestimmte Spielmöglichkeiten und fördern ihre Kreativität und Eigenständigkeit. Neben den gestalteten Freiflächen sind daher auch ungestaltete Naturflächen von besonderer Bedeutung für die Entwicklung von Heranwachsenden. Ohne die Möglichkeit des alltäglichen Erlebens von Natur ist eine Entfremdung der Heranwachsenden von Natur vorprogrammiert. Dieses Erfahrungsdefizit lässt sich nicht durch schulisch vermitteltes kognitives Wissen über Natur ausgleichen.
5. Wir stellen fest: In den Städten und Gemeinden fehlen naturbelassene Flächen, die Kindern und Jugendlichen im Wohnumfeld für unreglementierte Aktivitäten zur Verfügung stehen. Die zur Überwindung dieses Mangels nutzbaren Instrumente – etwa die Spielleitplanung und der Leitfaden zur Schaffung von Naturerfahrungsräumen – werden bei städtebaulichen Planungen bisher zu wenig eingesetzt.
6. Wir fordern die Erschließung und Sicherung von Freiflächen im Rahmen der Bauleitplanung; für jedes Wohnquartier naturbelassene Bereiche –kleinflächige naturnahe Spielorte und/ oder großflächige „Naturerfahrungsräume“ – auf denen Kinder und Jugendliche so wenig reglementiert wie möglich spielen können. Nicht die Kostenersparnis soll dabei das leitende Motiv sein, sondern das Bestreben, unseren Heranwachsenden die Gelegenheit zur Begegnung mit Natur zu bieten.

Anmerkung:

Der Kongress „Kinder und Natur in der Stadt“ mit über 150 Teilnehmern aus Deutschland und dem benachbarten Ausland – Fachleute aus den Bereichen Stadt- und Grünplanung, Pädagogik, Gesundheit, Naturschutz, Kinder- und Jugendarbeit - wurde durchgeführt vom Deutschen Kinderhilfswerk und dem Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge sowie in Kooperation mit: Arbeitskreis Städtische Naturerfahrungsräume, Deutscher Städtetag DST, Deutscher Naturschutzring DNR, Deutscher Sportbund / Deutsche Sportjugend DSB, Bund Deutscher Landschaftsarchitekten BDLA, Gartenamtsleiterkonferenz GALK, PA Spielaktion/ Spielen in der Stadt e.V., Wald- und Naturkindergärten, Landesverband Bayern e.V., Fachverband Offene Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ABA, Institut für Erlebnispädagogik der Univ. Lüneburg, Spiellandschaft Stadt e.V. München, Urbanes Wohnen e.V. München, Bundesarbeitsgemeinschaft der Spielmobil, Bund der Jugendfarmen und Aktivspielplätze e.V.